

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln als erstem nordrhein-westfälischen Abschnitt der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannanlagen Gütersloh (NRW) und Lüstringen bei Osnabrück in Niedersachsen;

Anhörung zu den Planänderungen des „Deckblatts 2“

Für den Neubau der über Gebiete der Städte Gütersloh, Bielefeld und Halle sowie der Gemeinde Steinhagen führenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage Gütersloh bis zum Punkt Hesseln (Stadt Halle) inklusive des Leitungsabzweigs von dort bis zur Umspannanlage Hesseln (ebenfalls Stadt Halle) ist aufgrund eines Antrags der Vorhabenträgerin, der Amprion GmbH, seit Dezember 2013 das Planfeststellungsverfahren anhängig. Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 10.02. bis 10.03.2014 öffentlich ausgelegen. Sie hatten zunächst auch noch den weiterführenden Neubau dieser Leitung vom Punkt Halle-Hesseln bis zum Punkt Königsholz (Stadt Borgholzhausen) an der Landesgrenze von Nordrhein-Westfalen zum Nachbarland Niedersachsen zum Inhalt. Den Antrag für diesen weiterführenden Neubau vom Punkt Hesseln bis zum Punkt Königsholz hat die Vorhabenträgerin jedoch am 16.08.2017 mit dem „Deckblatt 1“ zurückgezogen. Gleichzeitig wurden kleinere Planänderungen in das Vorhaben eingebracht, die sich im Wesentlichen auf die Einführungen der Leitungen in die Umspannanlagen und den landschaftspflegerischen Begleitplan bezogen und zu denen die Betroffenen angehört worden sind.

Für das Neubauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – (vgl. auch Nr. 6. unten).

Mit dem „Deckblatt 2“ und entsprechenden Antrag vom 19.07.2018 hat die Vorhabenträgerin eine Reihe weiterer kleinerer Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Mit diesen Planänderungen, die sich im Wesentlichen auf die Standorte einzelner Masten, auf Zufahrten zu den Maststandorten und auch die Lage von Arbeitsflächen beziehen, soll vor allem Forderungen von Einwendern und Fachbehörden aus dem bisherigen Anhörungsverfahren nachgekommen werden. Im Einzelnen von solchen Änderungen betroffen sind die Maststandorte 14, 16, 17, 21, 25, 38 bis 41, 43, 45, 45A und 45B, 47, 50, 51 und 51A bzw. die Zufahrten zu diesen Maststandorten und die zugehörigen Arbeitsflächen. Des Weiteren ist der land-

schaftspflegerische Begleitplan insoweit überarbeitet worden, als nicht nur diese Änderungen eingepflegt, sondern insbesondere auch eine 2017 erfolgte neue Bestandsaufnahme der Flora und Fauna des betroffenen Raums mit ihren Ergebnissen eingearbeitet wurden.

Zu den entsprechenden Planunterlagen des „Deckblatts 2“ (Zeichnungen und Erläuterungen) gehören

- ein Erläuterungsbericht,
- ein Übersichtslageplan 1 : 25.000 und Lagepläne 1 : 2.000/1 : 500,
- Schemazeichnungen der Maste, Mast- und Fundamenttabellen,
- ein Leitungsrechtsregister,
- ein Kreuzungsverzeichnis und
- die Umweltstudie mit dem überarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan.

Im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betreffen die im „Deckblatt 2“ enthaltenen Änderungen Flurstücke in den Gemarkungen

- Gütersloh (Flur 10), Niehorst (Flur 8) und Hollen (Flur 4) der Stadt Gütersloh,
- Holtkamp (Flur 2) der Stadt Bielefeld,
- Steinhagen (Flur 11, 12, 76 bis 78 und 82) der Gemeinde Steinhagen sowie
- Künsebeck (Flur 5 und 6), Tatenhausen (Flur 3, 4 und 44), Halle (Flur 8 bis 10) und Hessel (Flur 3) der Stadt Halle.

Die entsprechenden Unterlagen des „Deckblatts 2“ liegen in der Zeit **vom 29. August 2018 bis zum 28. September 2018** zur öffentlichen Einsichtnahme aus, und zwar bei

der Stadt Bielefeld, Amt für Verkehr,
Bereich 660.14 – Straßenrecht, Zimmer 205,
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus),
33602 Bielefeld, sowie im

Bezirksamt Brackwede,
1. Obergeschoss, Zimmer 120,
Germanenstraße 22,
33647 Bielefeld,

und jeweils während der Dienststunden, d. h.

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

donnerstags von

14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Unterlagen werden parallel dazu auch im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung > Übersicht zu den einzelnen Verfahren > 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln] einsehbar sein. Die Planunterlagen in ihrer ursprünglichen Fassung sowie auch die des Deckblatts 1 sind dort bereits eingestellt und auch weiterhin einsehbar.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Zweifelsfall gem. § 27a Abs. 1. S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (VwVfG NRW) der Inhalt der im Auslegungslokal ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

1.

Jeder Betroffene kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

12. Oktober 2018,

- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Raum D 118 (Herr Böhmer), Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, oder
- bei der Stadt Bielefeld (Adressen siehe oben)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die Planänderungen erheben. **Einwendungen sind jedoch nur bei erstmaliger oder verstärkter Betroffenheit oder insoweit möglich, als sie sich gegen die neu ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens richten.**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer DE-Mail oder E-Mail mit qualifizierter Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 8 und § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendun-

gen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Im bisherigen Anhörungsverfahren bereits erhobene Einwendungen bleiben unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Erneute Einwendungen sind insoweit nicht erforderlich.

2.

Ein Erörterungstermin hat am 21.11.2017 bereits stattgefunden. Eine neue Erörterung ist derzeit nicht vorgesehen und gem. § 43a S. 1 Nr. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auch nicht erforderlich. Sollte dennoch ein weiterer Erörterungstermin durchgeführt werden, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen – der Vertreter werden dann von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachungen ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6.

Für das Leitungsbauvorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG. Hierauf wurde bereits in der Bekanntmachung der 2014 erfolgten Auslegung hingewiesen; die Umweltverträglichkeitsstudie hat 2014 mit ausgelegt.

Die Auslegung des „Deckblatts 2“ im Verfahren für die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Gütersloh-Halle/Hesseln dient damit auch der weiteren Beteiligung der Öffentlichkeit zu den in den ausliegenden Unterlagen beschriebenen Umweltauswirkungen der Vorhaben. Die dazu notwendigen Angaben sind den ausliegenden Unterlagen zu entnehmen.

Bielefeld, den 14.08.2018

Der Oberbürgermeister

I.V.

gez.

Kaschel, Stadtkämmerer